

# Pyrotechnische Lehrgänge

Horst Laser  
D-13435 Berlin

## Prüfungsordnung

### Präambel

Diese Prüfungsordnung ist auf der Grundlage des § 9 SprengG, der §§ 29-31 1. SprengV und der Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffgesetz in der jeweils aktuellen Fassung erstellt worden.

Diese Prüfungsordnung gilt für Personen, die eine Fachkunde nach Sprengstoffrecht benötigen und folgende Grundlehrgänge besuchen:

Grundlehrgang „Abbrennen von Feuerwerken“  
oder  
Grundlehrgang „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater“

### 1

Der Grundlehrgang ist mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abzuschließen. Die Prüfung kann ganz oder teilweise auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

### 2

Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung wird im Bereich „Rechtskunde“ und „Fachkenntnisse“ nach dem 100 Punkte System durchgeführt. Werden in der schriftlichen Prüfung mindestens 75 Punkte erzielt, kann auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden, sofern nicht erhebliche Defizite in einem Fachbereich vorhanden sind und die Prüfung ist bestanden.

Hat der Prüfling mindestens 66 Punkte erreicht, kann auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde des Lehrgangsträgers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Diese soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Fragen beziehen sich auf die Schwachstellen aus der vorangegangenen schriftlichen Prüfung. Die mündliche Ergänzungsprüfung findet frühestens 3 Monate nach Abschluss der jeweiligen schriftlichen Prüfung statt.

Werden in der schriftlichen Prüfung keine ausreichenden Kenntnisse (unter 66 Punkte) nachgewiesen, ist der Bewerber durchgefallen.

Die schriftliche Prüfung kann auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde des Lehrgangsträgers zweimal wiederholt werden. Zwischen den schriftlichen Prüfungen liegen mindesten fünf Monate.

### **3**

Die Prüfung ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde, in deren Bezirk der Lehrgang durchgeführt wird und in Anwesenheit eines Vertreters des Lehrgangsträgers abzulegen. Der Vertreter des Lehrgangsträgers ist berechtigt, Fragen zum Prüfungsstoff zu stellen. Wird die praktische Prüfung nachgeholt, so kann sie vor einem Vertreter der zuständigen Behörde allein abgelegt werden.

### **4**

Über das Prüfungsergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist.

### **5**

Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, aus dem die Art der vermittelten Kenntnisse hervorgeht. Das Zeugnis ist von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen. Es soll auch von dem Vertreter des Lehrgangsträgers unterzeichnet werden.

Berlin den 31.01.2020